

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 35 vom 30. August 2011

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser  
aus dem Brunnen Oberteisendorf (Brunnen Thumborg)  
auf dem Grundstück Fl. Nr. 641/1 der Gemarkung Oberteisendorf  
durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe ..... 1

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 11 „Am Mühlbach“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ..... 2

### Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“  
Satzungsbeschluss ..... 3

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Oberteisendorf (Brunnen Thumborg) auf dem Grundstück Fl. Nr. 641/1 der Gemarkung Oberteisendorf durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Oberteisendorf (Brunnen Thumborg) auf dem Grundstück Fl. Nr. 641/1 der Gemarkung Oberteisendorf, zum Zwecke der Trinkwasserversorgung ist bis 30.9.2011 befristet. Der Zweckverband hat deshalb die Erteilung einer neuen, auf 30 Jahre befristeten Bewilligung beim Landratsamt beantragt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge reduziert sich von bisher 675.000 m<sup>3</sup> auf 500.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 18. August 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Schaupp**, Stellvertretender Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Am Mühlbach“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 17.5.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Am Mühlbach“ in der Fassung vom 26.1.2011 als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Ramsau b. Berchtesgaden, den 25. August 2011  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.7.2011 die 3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ als Satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bezüglich der Zulässigkeit auch von Pultdächern bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden und die Begründung hierzu liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 24. August 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Manfred Vonderthann**, Zweiter Bürgermeister

---